gethan. daselbig parmenig Gwalt
und damit darzu verordnet. damit
dieselbi gemacht und gepessert
werde. wz das des nit ist. Auch
die Herrn ß Hilf darzu thun
sein. darzu helt: daselbig
kein Herrn einigs eintrags kein kauf
noch verwandlung thun. damit
verstee nit übrigen und Gmeind
thun.

Aufnemung eines rats
Rats Gwalts

Item. 3. Rats Gwalts halben. die.
weil die ordnung geben worden ist
lasts ein Rats derbei pleich. und
sol der Burgermr zu Rats Gwalt
aufnemung noch des gleichen
gelten darzu v. Rathen dann
zwelfe nit zuvil zu der
Abzeigt gepraucht werde.

Item 4. Auch Hanßlin Hannsen
Schneiders. von Ulm dem Briefe
ofne und wanzigung nicht
pleib ir. Burgerrecht noch dar-
zu darumb ader mit Burgen
aufzenemen ?

Abschid eines Briefes

ist Rathschlagt. die weil sich die
vorigen Briefe zu ains Briefes
alter Briefe gewendt. weiter
nit noten. auch der Gmeind
und Briefe Bestetigung Rats Ains
Rats derbei pleib und wie die
weiter gepraucht und handlung